



Amt / Abt.: 30/322
Az.: 322/841.01-Ma
Datum: 16.01.2017
Drucksache: 1-003/2017
TOP: 5.

Vorlage für:
Stadtrat

am:
25.01.2017

öffentliche Sitzung

Betreff:	Sachverhalt in der Anlage
Erlass einer Verordnung der Stadt Lindau (Bodensee) über verkaufsoffene Sonn-/ Feiertage im Jahr 2017	
Beschluss-Vorschlag:	
Der Stadtrat beschließt den Erlass der als Anlage 1 beigefügten „Rechtsverordnung über verkaufsoffene Sonntage“ im Jahr 2017.	
Anlage 1:	
"In der Stadt Lindau (Bodensee) dürfen Verkaufsstellen	
- am Sonntag, dem 09.04.2017 anlässlich der Psychotherapiewochen,	
- am Sonntag, dem 07.05.2017 anlässlich der Lindauer Gartentage (festgesetzte Marktveranstaltung),	
- am Sonntag, dem 10.09.2017 anlässlich des Lindauer Töpfer- und Kunsthandwerkermarktes (festgesetzte Marktveranstaltung) und	
- am Sonntag, dem 05.11.2017 anlässlich des Lindauer Jahrmarktes (festgesetzte Marktveranstaltung), jeweils von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet sein."	

einmalig

laufend

Finanzielle Auswirkungen:

Mittel stehen zur Verfügung

Haushaltsstelle

Unterschrift

1. Original-Ausfertigung zurück an federführendes Amt (Kopiervorlage)

Dem Stadtrat am **25. Januar 2017**,
in öffentlicher Sitzung vorgelegt

**Erlass einer Verordnung der Stadt Lindau (Bodensee) über verkaufsoffene Sonn-/
Feiertage im Jahr 2017**

Sachverhalt:

1. Antrag des Kulturamts, Abt. Stadtmarketing:

Die Abteilung Stadtmarketing des Kulturamts schlägt mit Schreiben vom 22.12.2016 in Abstimmung mit den Interessensvertretungen des Lindauer Einzelhandels und dem „Lindau-park“ die Freigabe von - wie in den Vorjahren - 4 verkaufsoffenen Sonntagen gemäß § 14 LadSchIG in Lindau (B) vor:

1. am Sonntag, dem **09.04.2017** anlässlich der **Psychotherapiewochen**,
2. am Sonntag, dem **07.05.2017** anlässlich der **Lindauer Gartentage**
(festgesetzte Marktveranstaltung),
3. am Sonntag, dem **10.09.2017** anlässlich des **Lindauer Töpfer- und Kunsthandwerkermarktes** (festgesetzte Marktveranstaltung) und
4. am Sonntag, dem **05.11.2017** anlässlich des **Lindauer Jahrmarktes**
(festgesetzte Marktveranstaltung),

jeweils von 12.00 bis 17.00 Uhr.

2. Rechtliche Voraussetzungen:

In Bayern gilt nach wie vor das Gesetz über den Ladenschluss des Bundes (LadSchIG). Gemäß § 14 Abs. 1 LadSchIG dürfen Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen, bei denen erhebliche Besucherzahlen erwartet werden, an höchstens vier Sonn-/Feiertagen im Jahr (à max. 5 Stunden) geöffnet sein, wenn diese Tage von der Gemeinde durch Rechtsverordnung freigegeben werden.

Die zulässige Gesamtzahl wäre damit eingehalten bzw. wird voll ausgeschöpft. Die Erfahrungen der vergangenen Jahre bestätigen, dass die oben genannten Anlässe geeignet sind, einen beträchtlichen Besucherstrom anzuziehen. Sie rechtfertigen auf Grund ihrer Größe und des jeweils zu erwartenden Besucherstroms - auch von außerhalb - sowie ihrer jeweiligen Festsetzung als Marktveranstaltung bzw. die Psychotherapiewochen als „ähnliche Veranstaltungen“ die Freigabe als verkaufsoffene Sonntage.

3. Anhörverfahren:

Im Anhörverfahren zum Erlass der entsprechenden Rechtsverordnung -keine Rückmeldung wurde als Interpretation keiner Einwände angekündigt- gingen folgende Stellungnahmen ein:

Die katholische Kirche, Pfarreiengemeinschaft Lindau-Insel, vertreten durch Herrn Pfarrer Oblinger, weist darauf hin, dass im November des vergangenen Jahres in Münster ein Volksentscheid über Ladenöffnungszeiten am Sonntag stattfand. Sowohl der Bischof als auch zahlreiche katholische Laienverbände hätten sich in diesem Zusammenhang gegen Ladenöffnungen am Sonntag ausgesprochen. Der Sonntag solle als Tag der Ruhe und Familie erhalten bleiben. Ausnahmen vom gesetzlich verankerten Sonntagsschutz sollten daher so gering wie möglich gehalten werden. Es wird darum gebeten, dies auch in Lindau (B) zu beachten.

Die evangelischen Pfarrerinnen und Pfarrer Lindaus, vertreten durch ihren Sprecher, Herrn Pfarrer Hellmuth, sind auch im Jahr 2017 dankbar dafür, dass der Sonntag als Ruhetag durch die staatlichen Gesetze geschützt wird. Der Sonntag ermögliche den Menschen, den Alltag zu unterbrechen und sich den Quellen des Lebens zuzuwenden.

Begrüßenswert ist aus deren Sicht, dass an den beantragten vier Sonntagen die Geschäfte erst ab 12 Uhr geöffnet werden sollen. Der Sonntagvormittag bleibe somit frei von Geschäftigkeit und frei für den Gottesdienstbesuch.

Ein großes Verständnis gibt es auch für den Einzelhandel, der diese Sonntage unter Umständen auch brauche, um wirtschaftlich überleben zu können, wobei in Frage gestellt wird, ob dies auch auf den „Lindaupark“ zutrifft.

Bei allem Verständnis für die wirtschaftlichen Interessen sollte darüber hinaus bedacht werden, dass jeder verkaufsoffene Sonntag Stress für die betroffenen Arbeitnehmer und die Familien bedeutet. Den Arbeitnehmern bricht dadurch ein weiterer freier Tag weg und die Familien verlieren eine weitere Möglichkeit, den Segen gemeinsam verbrachter Zeit zu erleben.

Die IHK Schwaben geht davon aus, dass die genannten Anlässe solche sind, die vermutlich einen starken Besucherstrom und ein entsprechendes Bedürfnis nach verlängerten Ladenöffnungszeiten auslösen. Nachdem die Öffnungszeiten nicht in die Zeit der Hauptgottesdienste fallen, werden keine Bedenken gegen die Ladenöffnung an diesen Sonntagen erhoben.

Die ver.di Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft, die Handwerkskammer für Schwaben sowie das Landratsamt Lindau (B) haben keine Stellungnahme abgegeben.

4. Erlass der Verordnung:

Das Bürger- und Rechtsamt sieht durch die rechtlich zulässigen verkaufsoffenen Sonntage wiederum die Möglichkeit der Stadt gegeben, die heimische Wirtschaft zu unterstützen und erhebt gegen die Durchführung der verkaufsoffenen Sonntage grundsätzlich keine Einwände.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt den Erlass der als Anlage 1 beigefügten „Rechtsverordnung über verkaufsoffene Sonntage“ im Jahr 2017.



Maucher

Anlage 1:

Die Stadt Lindau (Bodensee) erlässt auf Grund des § 14 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) vom 2. Juni 2003 (BGBl I S. 744), zuletzt geändert durch Artikel 430 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl I S. 1474) in Verbindung mit § 11 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Oktober 2015 (GVBl. S. 384), folgende

R e c h t s v e r o r d n u n g **über verkaufsoffene Sonntage**

§ 1

In der Stadt Lindau (Bodensee) dürfen Verkaufsstellen

- am Sonntag, dem **09.04.2017** anlässlich der **Psychotherapiewochen**,
 - am Sonntag, dem **07.05.2017** anlässlich der **Lindauer Gartentage** (festgesetzte Marktveranstaltung),
 - am Sonntag, dem **10.09.2017** anlässlich des **Lindauer Töpfer- und Kunsthandwerkermarktes** (festgesetzte Marktveranstaltung) und
 - am Sonntag, dem **05.11.2017** anlässlich des **Lindauer Jahrmarktes** (festgesetzte Marktveranstaltung),
- jeweils von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Die Vorschriften des § 17 LadSchlG, die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten und werden durch die Verlängerung der Verkaufszeiten gemäß dieser Rechtsverordnung nicht berührt. Auf die Ordnungswidrigkeitentatbestände des § 24 LadSchlG wird hingewiesen.

§ 3

Die Rechtsverordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Lindau (Bodensee) in Kraft.

Stadt Lindau (Bodensee), den
gez. Dr. Gerhard Ecker
Oberbürgermeister